

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3207/74 DER KOMMISSION**

vom 19. Dezember 1974

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1370/74 und Nr. 1909/74 hinsichtlich der Erklärungen über die Flächen, deren Futterernte zur Trocknung bestimmt ist**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1370/74 der Kommission vom 31. Mai 1974 zur Durchführung der Beihilferegulierung für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1908/74<sup>(3)</sup>, müssen die Erklärungen über die Flächen, deren Futterernte zur Trocknung bestimmt ist, vor dem 31. Juli 1974 vorgelegt werden.

In einigen Fällen sind die Betriebe aus technischen Gründen nicht in der Lage gewesen, ihre Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzugeben. Daher ist der Termin für die Abgabe der Erklärungen sowie für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1909/74 der Kommission vom 22. Juli 1974 über die gegenseitigen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten

und der Kommission betreffend künstlich getrocknetes Futter im Wirtschaftsjahr 1974/1975<sup>(4)</sup> vorgeschriebene Mitteilung der gemeldeten Flächen an die Kommission zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für künstlich getrocknetes Futter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1370/74 wird der Termin des „31. Juli 1974“ durch den Termin „31. Dezember 1974“ ersetzt.

*Artikel 2*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1909/74 wird der Termin „31. August 1974“ durch den Termin „31. Januar 1975“ ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 1. 6. 1974, S. 55.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 21.